

Änderungsantrag

der Abgeordneten Coppik und Hansen

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP
eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts
der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes
(Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG)
– Drucksachen 9/2124, 9/2293, 9/2333 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Antragstellung**

Die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt festgestellt und dem Wehrpflichtigen mitgeteilt. Die Mitteilung hat spätestens drei Monate nachdem der Wehrpflichtige seine Gewissensentscheidung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, schriftlich dem Kreiswehrrersatzamt mitgeteilt oder dort zur Niederschrift erklärt hat, zu erfolgen. Bis zur Zustellung dieser Mitteilung bleiben die Rechte und Pflichten des Wehrpflichtigen unverändert bestehen; eine Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes ist ausgeschlossen.“

2. §§ 3 bis 8 werden gestrichen.

3. In § 9 werden die Worte „Bundesminister der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

5. In § 14 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

6. § 15 wird gestrichen.

7. In § 16 werden die Worte „Bundesminister der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„ § 18

**Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen
der Ausschüsse und Kammern**

Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann innerhalb
von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über ihn
entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 11
Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Zivildienst dauert 16 Monate.“

2. In Nummer 6 wird in § 25 a der Absatz 4 gestrichen.

Bonn, den 15. Dezember 1982

**Coppik
Hansen**